

AUFSÄTZE

Gesetzwidrige Verhältnisse im Strafvollzug: Infrastrukturverwaltung im rechtsfreien Raum?

von Prof. Dr. Dirk Fabricius, Frankfurt/M.

Ansprüche auf die Ausgestaltung des Vollzugssystems sind als eine infrastrukturelle Maßnahme grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch rechtfertigt dies keineswegs den Schluß, Infrastrukturverwaltung vollziehe sich im rechtsfreien Raum. Der Beitrag befaßt sich daher mit der Frage nach den Kontrollmöglichkeiten und dem Rechtsschutz im Hinblick auf gesetzwidrige Verhältnisse im Strafvollzug. Zur Klärung dieses Problems wird insbesondere § 455 a StPO, welcher die Schnittstelle zwischen Vollstreckung und Vollzug berührt, einer Untersuchung unterzogen. Zugleich leistet der Verf. einen Beitrag zur Konkretisierung der an Erfordernissen des Behandlungsvollzuges orientierten materiellen Kriterien der Kapazitätsfestlegung und zur geforderten Harmonisierung von Vollstreckungs- und Vollzugsrecht.

1. Einleitung

Die Gefangenschaft war jenes »besondere Gewaltverhältnis«, an Hand dessen das *Bundesverfassungsgericht* dem Vorbehalt des Gesetzes auch für diese Verhältnisse normative Geltung verschaffte, sie also von Gewalt- in Rechtsverhältnisse umdefinierte.¹ Wenige Jahre später (1976) wurde das StVollzG erlassen. 1977 trat es in Kraft. Es enthielt nicht nur die erforderlichen Ermächtigungen für Grundrechtseingriffe und die Regelungen der Rechtsschutzmöglichkeiten, sondern schrieb den Erkenntnissen der Schädlichkeit bloßer Verwahrung² (s. § 3 StVollzG) folgend einen Behandlungsvollzug und einzelne Bedingungen dafür fest.

Damit wurde also dem Gesetz im Hinblick auch auf Leistungen Vorrang verschafft, womit dem Sozialstaatsprinzip Rechnung getragen wurde.³ Die Implikationen des Gesetzesvorrangs, nämlich ein Anwendungsgebot, Abweichungsverbot und ein Nicht-Verstoßen-Verbot sind verfassungsrechtlicher Natur und unbestritten.⁴

5,⁵ 15⁶ und 20⁷ Jahre später wird dem StVollzG, weitgehend unwidersprochen, trotz normativer Geltung die faktische bestritten, es werden gesetzwidrige Zustände konstatiert. Die Praktiker des Vollzugs kümmern sich in erster Linie um die öffentliche Sicherheit, welche dem StVollzG zufolge nur erwünschte Nebenwirkung sein sollte (§ 2 S. 2 StVollzG). Die Veränderung der Gefangenenpopulation und die Unterfinanzierung durch den Gesetzgeber werden als hinlängliche Begründungen betrachtet, das StVollzG außer Geltung zu setzen.⁸ Das totgesagte »besondere Gewaltverhältnis« scheint länger zu leben.

Wie kann unter der allgemeinen Geltung des Art. 20 III GG, der die Annahme eines umfassenden Gesetzesvorbehaltes gebietet,⁹ anerkannt auch für »besondere Gewaltverhältnisse« von denen, die diese Kategorie normativ wiederbeleben wollen,¹⁰ ein solcher Zustand eintreten? Sollten die Gefangenen den Verwahrvollzug vorgezogen haben gegenüber der Zumutung von Behandlung – wo kein Kläger, da kein Richter?

Nein, Leistungsbegehren der Gefangenen gab es häufig und zahlreich, jedoch begegnete man ihnen weithin damit, daß man die Normen des StVollzG nicht als subjektive öffentliche Rechte interpretierte: Begehren gab es also, aber keine Ansprüche, die von der Seite der Gefangenen her der Hebel zur Schaffung von gesetzmäßigen Zuständen gewesen wären. Knappe Ressourcen begrenzen die Leistungsfähigkeit und damit auch eine optimale Verfolgung der vom Gesetz vorgegebenen Ziele des Vollzuges. Aber wie weit vom Optimum darf sich der Vollzug bewegen, ohne daß der Vorrang des Gesetzes in Frage gestellt ist? Gelegentlich wird eine solche Beeinträchtigung des Gesetzesvorrangs konstatiert.¹¹ Die Gewährung von umfassenden

Ansprüchen würde im Extrem eine Maximierung verlangen, so die zugrundeliegende Annahme. Das würde zugleich den politischen Handlungsspielraum zu sehr einengen.¹²

Eine Optimierung setzt eine Kapazitätsbewirtschaftung voraus, die nicht auf den individuellen Gefangenen zugeschnitten ist, sondern auf die Menge aller Gefangenen. Ansprüche auf die Ausgestaltung des Vollzugssystems sind als eine infrastrukturelle Maßnahme ausgeschlossen. Jedoch rechtfertigt dies, wie *Faber*¹³ hervorhebt, keineswegs den Schluß, Infrastrukturverwaltung vollziehe sich im rechtsfreien Raum. Die Verweisung

1 *BVerfGE* 33 1972, S. 10 ff.; das Gericht konnte sich dabei auf die bahnbrechende Arbeit von *Schüler-Springorum* (1969) stützen, der das »Verdikt über das besondere Gewaltverhältnis« (S. 82 als Fazit des 2. Kapitels) für den Vollzug erarbeitete. Zur »Einholung des Vollzugsrechtsverhältnisses in die Verfassungsstaatskonzeption« s. *Hoffmeyer* 1979, S. 101.

2 Zutr. *Dünkel/Kunkat* 1997, S. 25; *du Menil* 1994, S. 84: Resozialisierung liegt im Allgemeininteresse. Diese Erkenntnisse sind keineswegs widerlegt. Die Entwicklung zu einem Verwahr- oder – in den USA jedenfalls – Qualvollzug ist eine Antwort auf die Frage, ob man schädigen darf oder – im Interesse des strafbedürftigen Zuschauers – sollte, nicht die nach einem verbrechenssenkenden Umgang mit Kriminellen.

3 *Hoffmeyer* 1979, S. 74 ff.

4 *Erichsen* 1986, S. 61; *Faber* 1989, S. 87.

5 Bereits 1981 stellen *Dünkel/Rosner* (1981, S. 31) fest: »Das StVollzG scheint vor allem im Bereich der Vollzugslockerungen und im Hinblick auf eine allgemeine Liberalisierung schon im Vorgriff auf sein Inkrafttreten innovatorische Bedeutung gehabt zu haben, dennoch dürfen angesichts neuer Praxis wie z. B. der Überbelegung, knapper werdenden Finanzmitteln für die konsequente Umsetzung des gesetzlichen Behandlungs- und Resozialisierungsauftrags und der zunehmend problematischen Insassenstruktur (Drogenabhängige etc.) Resignation und Rückzugstendenzen bei Teilen des Vollzugspersonals ebenso wie die stärkere Orientierung an Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkten nicht übersehen werden. Die personelle Situation auf Seiten des Vollzugspersonals hat sich quantitativ teilweise verbessert, wengleich die Stellenvermehrungen manchmal kaum mit den steigenden Gefangenenzahlen Schritt halten können... stagniert seit Anfang der siebziger Jahre der weitere Ausbau der Sozialtherapie als Vorreiter eines behandlungsorientierten Regelvollzugs«.

6 S. die Anhörungen zur seinerzeit geplanten Reform des StVollzG., Stenographisches Protokoll d. 71. Sitzung des Rechtsausschusses d. Dt. Bundestages.

7 *Böhm* 1996, S. 39; *Preusker* 1997, S. 35; *Dünkel/Kunkat* 1997, S. 31; *Kunz* 1989; in der juristischen Göttinger Dissertation von *du Menil* (1994, S. 92, 137), wo Moral statt Recht hinsichtlich Kapazitätsengpässen und Überbelegung bemüht wird, unhaltbare Zustände konstatiert werden und § 201 Nr. 2 u. 3 als Hintertür für Willkür benannt werden und zu Recht gesagt wird, daß finanzielle Belastungen kein Grund für Gesetzesumgehungen seien, die zugleich als gegeben angesehen werden. Das alles freilich bleibt ohne rechtliche Konsequenzen, diese werden noch nicht einmal angedacht.

8 *Böhm* 1996, S. 39.

9 *Achterberg* 1986, S. 337.

10 *Lohschelder* 1985, S. 9-32; *Ronellenfisch* 1985, S. 33-52; *Lohschelder* 1981.

11 *Faber* 1989, S. 92.

12 *Hoffmeyer* 1979, S. 158.

13 *Faber* 1989, S. 359.

auf den objektiv-rechtlichen Status hinsichtlich der Sozialrechte dispensiert nicht vom Verfassungsauftrag zur Realisierung des Sozialisierungsgrundrechts.¹⁴ Aber wie läßt sich dies durchsetzen?

Der Verurteilte, wenn er einmal den Status des Gefangenen hat, kann es offenbar nicht. Die Frage ist, ob der Verurteilte, bevor er diesen Status hat, den Eingriff, der in dem Erwerb dieses Status liegt, abwehren kann, indem er die mangelnde Resozialisierungstauglichkeit der Institution bzw. einer einzelnen Anstalt geltend macht. Denn dann muß er nicht eine bestimmte Leistung beantragen, auf die er subjektiv-rechtlich keinen Anspruch hat (und die nicht für alle Gefangenen zu jeder Zeit verfügbar gehalten werden kann). Vielmehr kann er die fehlende generelle Leistungsfähigkeit als Grund geltend machen, die den Eingriff ungesetzlich macht.

Eine Auseinandersetzung um eine derartige, an Erfordernissen des Behandlungsvollzuges orientierte Kapazitätsfestlegung hat es kaum gegeben,¹⁵ wohl dem Fehlschluß von fehlendem Anspruch auf einen für die Verwaltung rechtsfreien Raum folgend. Vermeidet man diesen Fehlschluß, so kann man das Strafvollstreckungsrecht als »Einfallstor für [das] rechtspolitische Anliegen« i. S. v. *Volckart*¹⁶ nutzen, die mangelnde Resozialisierungstauglichkeit der Vollzugsanstalten in foro zum Einwand gegen die Vollstreckung zu erheben.

Auf der Suche nach diesem Einfallstor stößt man allerdings auf ein Hindernis in Form des § 455 a StPO, dessen Existenz wie Ausgestaltung bereits ein helles Licht auf die stillschweigende Akzeptanz des »besonderen Gewaltverhältnisses in praxi« durch den Gesetzgeber wirft, welche durch die bisherige Kommentierung dieser Vorschrift erhalten wird.

Hat man das Tor gefunden, so fragt sich, was dann zu tun ist (oder zu tun wäre).

Zunächst sei noch nach den Hintergründen der Hinnahme rechtswidrigen Vollzuges gefragt.

(1) Die Mischung von Eingriffs- und Leistungsverwaltung ist so häufig nicht.¹⁷ Dies mag ein Grund dafür sein, daß die Frage nicht gestellt wurde, wie denn der an ein § 2 StVollzG entsprechendes Leistungsvermögen gekoppelte Eingriff, der in der Begründung des Gefangenenstatus liegt, verwaltungsmäßig und gerichtlich überprüft werde bzw. überprüft werden könne. Stellt man die Frage, so fällt die Antwort nicht schwer: Bleiben die Vollzugsbedingungen unterhalb der Grenze, die mit dem StVollzG zu ziehen ist, so ist die Gefangenschaft als solche rechtswidrig, denn sie findet ihre Rechtfertigung nur in einem gesetzeskonformen Vollzug.

(2) Die gesetzliche Regelung der Abgrenzung von Strafvollstreckung und Strafvollzug scheint auf den ersten Blick klar: Strafvollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörde die Anstalt. Man hat es also mit zwei Behörden zu tun. Bei genauerem Hinsehen erkennt man jedoch bei Zugrundelegung der ganz herrschenden Meinung eine Verantwortungs- und eine Rechtsweglücke.

Einzig § 455 a StPO nimmt – auf der Ebene des formellen Gesetzes – für die Vollstreckungsentscheidungen auf die Anstaltsverhältnisse Bezug.

Zunächst sei daher diese Vorschrift unter die Lupe genommen, bevor wir uns dann der Ladung zum Strafantritt als Justizverwaltungsakt gem. § 27 StrVollstrO zuwenden, die das gesuchte Einfallstor darstellt.

2. § 455 a StPO

Die Vorschrift des § 455 a StPO wurde zeitgleich mit dem StVollzG eingeführt. An der Schnittstelle von Vollstreckung und Vollzug bedurfte es einer Harmonisierung, weil die Vollzugsseite durch das StVollzG ein bedeutendes Eigengewicht erhielt: Mit dem Durchschreiten der Gefängnispforte seitens des Gefangenen beginnt die Zuständigkeit des Anstaltsleiters nach § 154 StVollzG. Allerdings, ob der Gefangene die Pforte durchschreitet – in welcher Richtung auch immer –, soll nach

dieser Vorschrift eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde sein.

2.1 Verfassungsmäßigkeit des § 455 a StPO

Diese Norm gibt der StA zum einen eine Befugnis, in den Verantwortungsbereich des Anstaltsleiters hineinzuregieren, zum anderen steht dem Gefangenen kein Rechtsbehelf zu. Damit könnten zwei Gründe gegeben sein, warum die Vorschrift verfassungswidrig ist: Zum einen wegen doppelter Zuständigkeit,¹⁸ zum anderen wegen Ausschluß eines Rechtsbehelfes für den Verurteilten (Art. 19 IV GG).

2.1.1 Doppelte Kompetenz?

Die Einhaltung der Vorschriften des StVollzG obliegt der Vollzugsbehörde. Deren Tätigkeit gegenüber dem einzelnen Gefangenen beginnt mit der Aufnahme prozedur. § 455 a StPO jedoch bringt zum Ausdruck, daß der Anstaltsleiter die Aufnahme eines Gefangenen nur ausnahmsweise, im Notfall, verweigern kann. Ist dies nicht ein Eingriff in seine Kompetenzen oder liegt eine doppelte Zuständigkeit für die Begründung und Beendigung des Gefangenenstatus vor?

2.1.1.1 Das Verhältnis von Vollstreckung und Vollzug

Die Strafverwirklichung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils obliegt der StA als Vollstreckungsbehörde arbeitsteilig mit der Vollzugsverwaltung.

Die StA hat als Vollstreckungsbehörde die Entscheidungen über Dauer, Reihenfolge, Anrechnung von U-Haft sowie den Aufschub zu treffen und die Modifikationen etwa im Hinblick auf Entlassung auf Bewährung zu treffen bzw. herbeizuführen (§ 36 I StVollstrO¹⁹).

Der Anstaltsleiter hat die Strafe nach Maßgabe und auf der Grundlage des StVollzG zu vollziehen – und zwar nicht als Hilfsorgan der Vollstreckungsbehörde, sondern kraft eigener Zuständigkeit.²⁰

Der im öffentlichen Recht verbreiteten Begrifflichkeit²¹ folgend könnte man sagen, die StA sei für das Grundverhältnis, die Anstalt für das Betriebsverhältnis zuständig.

Im Hinblick auf den Übergang von der Begründung des Verhältnisses zu seinem Betrieb, vom Verurteilten- zum Gefangenenstatus, zwischen Strafantritt und Aufnahme gibt es jedoch einen Übergangsbereich, für den man prima facie sowohl die StA als auch die JVA für zuständig halten könnte.

Denn ausweislich der §§ 5 ff. StVollzG, die das Aufnahmeverfahren regeln, ist die Anstalt für die Aufnahme zuständig, während für die Ladung die StA zuständig ist. Der Anstaltsleiter jedoch, der feststellt, daß seine Anstalt nicht resozialisierungstauglich ist, darf nur in Eilfällen selbst entscheiden. Wollte sich der Gefangene gegen das Aufnahme ritual, welches nach wie vor ein Akt der Degradierung und Inkulturation ist, wehren, so stünde ihm gem. §§ 108 ff. StVollzG der Weg zur Strafvollstreckungskammer offen, allerdings nur gegen die bestimmte Art und Weise dieser Prozedur.

2.1.1.2 Zuständigkeitsüberschneidung?

Eine doppelte Zuständigkeit darf es nicht geben.²² Es könnte zu einem Kompetenzkonflikt zwischen StA und JVA kommen.

¹⁴ Hoffmeyer 1979, S. 159.

¹⁵ Oberheim 1985, S. 17 geht etwa von Überfüllung als Überschreitung der administrativ festgelegten Belegungszahlen aus: mehr als 100 % für die einzelne Anstalt, mehr als 90 % für ein landesweites Vollzugssystem. Materiale Kriterien werden nur an Hand eines sozialpsychologischen Überfüllungsbegriffs erörtert (S. 9 f.).

¹⁶ 1988, S. 1.

¹⁷ Schon Schüler-Springorum 1969, S. 259, 261 konstatiert eine »Gemengelage«, die »Eingriffe und Hilfen, abgenötigter Verzicht und aufgenötigte Wohltat« seien vielfältig ineinander verwoben. S. a. S. 75 ff.

¹⁸ Eine Konsequenz aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 GG.

¹⁹ Bringewat, Einl. 23.

²⁰ Bringewat, Einl. 36.

²¹ Entworfen von Ule (1957), s. die Darstellung der Entwicklungsgeschichte (mit einer »günstigen Prognose«) Püttner 1987.

²² Faber 1989, S. 28; Erichsen/Salzwedel, S. 567.

Jedoch wird man dem Argument der doppelten Zuständigkeit entgegen, die Regelung des § 455 a StPO entbinde den Anstaltsleiter von der Verantwortung für die Begründung der Gefangenschaft. Da die Justizvollzugsanstalten nicht rechtsfähig sind und prinzipiell der Staatsanwaltschaft gleichgeordnet, wobei beide dem Geschäftsbereich des Justizministeriums angehören, wäre den verwaltungsinternen Konflikten durch § 455 a StPO vorgebeugt, die sonst vom Justizministerium, dem hierarchischen Prinzip folgend, zu lösen wären.²³

Dies jedoch hat die Konsequenz, daß die Staatsanwaltschaft bei der Ladung die Resozialisierungsfähigkeit der Anstalt zu berücksichtigen hat.²⁴ Gerade der zweite Absatz, der selbst für Eilfälle vom Anstaltsleiter noch verlangt, die Bestätigung der StA einzuholen, läßt sich als Bestätigung für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft lesen. Die Anstalt ist also nur mandatiert,²⁵ die Aufnahme in die Anstalt faktisch zu vollziehen, fungiert als Notvollstreckungsbehörde.²⁶

Damit stellt die Aufnahme als solche eine vollstreckungsrechtliche, keine vollzugsrechtliche Entscheidung dar. Damit folgt aber auch, daß es eine Entscheidung im »Grundverhältnis« und keine des Betriebsverhältnisses ist. Selbst wenn man für das Betriebsverhältnis Einschränkungen des Rechtsschutzes anerkennen wollte in der Tradition der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis, gälten diese Einschränkungen für diese Entscheidung nicht.

2.1.2 Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG?

Und da § 455 a StPO einen potentiellen Konflikt zwischen Anstaltsleiter und StA regelt, ist der Gefangene an dieser Stelle nicht in seinen Rechten verletzt²⁷ – wenn eine Verletzung seiner Rechte vorliegt, dann durch die Entscheidung der StA, den Vollzug einzuleiten. § 455 a StPO benennt für eine Ausnahmesituation gleichsam jene Kriterien, die die Vollstreckungsbehörde immer zu beachten hat. Dazu unten mehr.

Verfassungswidrig ist die Vorschrift damit nicht, allerdings bedarf es einer strafvollzugsgesetzkonformen Auslegung. Diese Auslegung wird uns auch in der Frage weiterhelfen, wann die Entscheidung der StA über die Einleitung des Vollzuges mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse im Strafvollzug rechtmäßig ist.

2.2 Zur Auslegung des § 455 a StPO

§ 455 a StPO räumt der StA ein Ermessen ein. Allerdings erst, wenn die Tatbestandsmerkmale gegeben sind.²⁸ Bekanntlich bezieht sich das Ermessen nicht auf die Tatbestandsseite.²⁹ Auf der Tatbestandsseite sind zwei (unbestimmte Rechts-)Begriffe, nämlich »Gründe der Vollzugsorganisation« und »überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit«, genannt, die scheinbar gleichberechtigt nebeneinanderstehen, wobei die Bedeutung der organisatorischen Erfordernisse durch die Belange der öffentlichen Sicherheit relativiert wird. Deren Merkmale sind vor der Frage nach dem Ermessen auszulegen, wobei sich zwei Fragen stellen.

Einmal, welche Bedeutung das Merkmal »Gründe der öffentlichen Sicherheit« für den Strafvollzug, möglicherweise im Unterschied zum Maßregelvollzug, hat und zweitens, welche Relevanz das Ermessen noch hat, wenn der Tatbestand des Mangels der organisatorischen Erfordernisse der Anstalt festgestellt ist.

2.2.1 Zum Merkmal »Gründe der Vollzugsorganisation«

Wenn die Staatsanwaltschaft über den Beginn der Gefangenschaft zu befinden hat, so impliziert das, daß sie die Voraussetzungen des Vollzuges nach dem StVollzG prüfen muß. Dazu ist sie auf die Informationen aus den Anstalten angewiesen, um auch die Kapazitätsbewirtschaftung vorzunehmen.

Fraglich ist dabei, wovon die Kapazitätsgrenzen bestimmt werden: von der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG), dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit,³⁰ von Art. 2 Abs. 1 GG i. S. eines »Grundrechts auf Intimsphäre«³¹ oder enger vom

Strafvollzugsgesetz.³² Als Antwort kann im Lichte des Vorrangs des Gesetzes nur die letzte Möglichkeit in Betracht kommen. Denn die beiden anderen Varianten ließen den Eingriff zu, ohne das Vollzugsziel des StVollzG und die daran gekoppelten Leistungsaspekte zu berücksichtigen. Selbst nach den Überlegungen, dem »besonderen Gewaltverhältnis« Platz zu schaffen, müßte die Bindung an das Vollzugsziel, den gesetzlich festgelegten Anstaltszweck, das Maß legitimer Eingriffe abgeben,³³ wobei allenfalls eine restriktive Auslegung von § 2 StVollzG Platz griffe, also eine schon geringere Resozialisierungsmöglichkeit ausreichen würde.

Die Konsequenz aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kann nur sein, daß diese auch das StVollzG zu berücksichtigen hat. Die Haftplätze einer Anstalt sind also nicht nur nach der Zahl vorhandener Zellen und Betten, sondern darüber hinaus nach der Anzahl von Beamten und deren Qualifikation, die nicht nur das Öffnen und Schließen der Zellentüren, sondern auch Besuche von außen, Ausführungen, Hinaus- und Hineinlassen der Freigänger, Urlauber u. a. m. zu leisten haben, nach dem Angebot von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, nach dem Angebot von Fachdiensten sozialarbeiterischer, pädagogischer und psychologischer Art festzulegen. Von derartigen Überlegungen ist die Praxis, aber auch die rechtswissenschaftliche Debatte weit entfernt.

Die Kapazitätsfestlegung ist nicht erfaßt, die materialen Kriterien sind nicht erörtert. Gerichtliche Entscheidungen liegen insgesamt nur wenige vor, zu der Frage der Angemessenheit der Kapazitätsfestsetzungen – soweit ich sehe – keine.³⁴ Vielmehr gibt es eine Tendenz zu Vermeidung der Anerkennung von Überbelegung mittels Erhöhung der Kapazitätswerte³⁵ oder der Umwidmung von Gemeinschaftsräumen.³⁶ Gerade die derzeit nach einer ruhigeren Phase wieder bestehende Überbelegung der Anstalten verweist auf die Fortexistenz dieses Problems.³⁷ Die Vorschriften der §§ 145, 146 StVollzG böten auch den Anstaltsleitern eine gewisse Handhabe, mittels einer extensiven Auslegung von »kurzfristig« einer generell genehmigten Überkapazität zu begegnen, diese wird jedoch nicht genutzt.³⁸

Eine Überfüllung hat negative Konsequenzen für das Verhalten der Gefangenen: stetige Wachsamkeit und Alarmbereitschaft, Distanz zu anderen Gefangenen, hochgradiges Mißtrau-

23 Vgl. Erichsen 1986, S. 125; S. 143; Erichsen/Rudolf S. 588.

24 So im Ansatz auch Bringewat (§ 455 a Rdnr. 2 m. w. N.), der jedoch, ebenfalls unter Berufung auf andere Quellen, denen er Beispiele entnimmt, in Rdnr. 3 diesen Ansatz zurücknimmt und die Vorschrift nur für tatsächliche, vom üblichen schlechten Zustand ins Schlechtere führende Abweichungen anwenden will und den normativen Ansatz aufgibt.

25 Faber 1989, S. 61.

26 Bringewat, § 455 a Rdnr. 7.

27 Bringewat, § 455 a Rdnr. 8.

28 Unzutreffend Bringewat, § 455 a Rdnr. 9, der nur Ermessensüberprüfung (in Ausnahmefällen gem. §§ 23 ff. EGGVG) annimmt.

29 Faber 1989, S. 102; Erichsen 1986, S. 196; Achterberg 1986, S. 341.

30 Oberheim 1985, S. 53.

31 Oberheim 1985, S. 51.

32 Winchenbach 1996, S. 11 f., der die Lage bezüglich Butzbach beschreibt, vermag dem StVollzG nicht mehr zu entnehmen, als es das OLG Hamm und das BVerfG im Stadium vor Erlaß des StVollzG auch schon getan haben. Eine auf Art. 1 und 2 GG gestützte Entscheidung des zust. LG Gießen (Beschl. v. 19. 9. 1979 – 1 StVK-vollz. 514/79) erlaubte es dann der Aufsichtsbehörde, statt, wie angefochten, eine 3-Mann-Zelle mit 4 Mann zu belegen zu einer Belegung von Einzelzellen mit zwei Mann überzugehen – hier handelt es sich nicht einmal um »weiche« Resozialisierungsfaktoren, sondern um »harte«, in Vorschriften – Einzelzelle als Grundfall – und Quadrat- und Kubikmetern meßbare.

33 »... indem der Betroffene sich im gegebenen Maße nach dem zu richten hat, was hier der Zweck der öffentlichen Verwaltung erfordert« (Otto Mayer 1895) zit. n. Luthé 1989, S. 14.

34 S. schon Oberheim 1985, S. 59 ff.

35 Oberheim 1985, S. 81 f.

36 Oberheim 1985, S. 142; Nieders. Minister d. Justiz (Hrsg.): Berckhauer 1986, S. 113.

37 Preusker 1997, S. 35; Winchenbach 1996, S. 11; Dünkell/Kunkat 1997, S. 28 f.

38 Oberheim 1985, S. 54 ff.

en, Apathie und steigende Kriminalität in den Anstalten.³⁹ Auch wird die Subkultur, im Widerspruch zu § 3 StVollzG, verstärkt.⁴⁰ Die Hierarchien zwischen den Gefangenen, der Einsatz von Gewalt, die »Korruption der Autorität«, weil nur unter Zulassung von Drogen, vermehrtem Einsatz von Medikamenten Ruhe zu halten ist und die Notwendigkeit für bürokratische und schematische Regelungen entindividualisieren und dehumanisieren. Unter diesen Bedingungen wird auch der physische Gesundheitszustand beeinträchtigt.⁴¹ Die solcherart hervorgerufenen Deprivationen und Schädigungen inkulturieren den Gefangenen verstärkt in das »kriminelle Milieu« oder erschließen ihm gar neue Möglichkeiten für Straftaten, wirken als nicht nur krankmachend, was mancher vielleicht als gerechte Strafe betrachtet, sondern auch kriminalitätsfördernd. Zudem unterminieren solche Verhältnisse auch die Motivation des Personals, weil es einen Auftrag erfüllen soll, den es unter solchen Bedingungen nicht erfüllen kann⁴² und setzen es einem Streß aus, der leicht in resozialisierungsfeindlichen Handlungen mündet.

Das Merkmal »Organisation des Vollzuges« in § 455 a StPO ist also sehr genau zu nehmen. In seiner gegenwärtigen Interpretation liefern die darauf gestützten Entscheidungen einen Beitrag zur Unterhöhnung eines rechtmäßigen Vollzuges.

2.2.2 Zur Bedeutung des Merkmals »Gründe der öffentlichen Sicherheit«

Der Schutz der Allgemeinheit ist nach § 2 S. 2 StVollzG eine erwünschte Nebenfolge des Vollzuges, aber kein Vollzugsziel.⁴³ Sicherung ist auch kein legitimer Strafzumessungsaspekt.⁴⁴ Gerade wenn man die Entscheidung der Vollstreckung zuordnet, ist sie Teil des Strafverfahrens und damit an die Strafzwecke des StGB gebunden.

Die Verurteilten sind nicht wegen ihrer Gefährlichkeit, sondern wegen und nach Maß ihrer Schuld in Gefangenschaft zu nehmen. Im Rahmen der so bemessenen Zeit sind die Resozialisierungsziele zu verfolgen. Daraus kann man nur den Schluß ziehen, daß eine eigenständige Bedeutung dieses Merkmals für den Strafvollzug zu verneinen ist, es also keineswegs gleichrangig neben den »organisatorischen Gründen« steht.⁴⁵ Die allgemeine Meinung, die das Merkmal wie selbstverständlich anerkennt, ist also unzutreffend. Ohne ein Argument zu liefern, wird fälschlich auch noch »die Verteidigung der Rechtsordnung« unter die öffentliche Sicherheit subsumiert.⁴⁶ Denn zum einen verliert das polizeirechtliche Merkmal der öffentlichen Sicherheit damit seine Konturen, zudem hat das Merkmal der »Verteidigung der Rechtsordnung« im StGB Ausnahmecharakter (§§ 47, 56 Abs. 4) und muß daher richterlicher Entscheidung vorbehalten bleiben, um so mehr als es sich einer Überprüfung weitgehend entzieht.

Da § 455 a StPO jedoch auch für den Maßregelvollzug gilt und gerade die Gefährlichkeit des Täters wesentliche Voraussetzung für die Unterbringung und ihre Fortdauer ist, hat das Merkmal hier seine eigene Bedeutung und Rechtfertigung.

Für die Entscheidung, ob überhaupt noch ein Haftplatz zur Verfügung steht, ist also allein das Merkmal »Gründe der Vollzugsorganisation« relevant. Entspricht diese nicht dem StVollzG, so darf kein weiterer Verurteilter geladen und aufgenommen werden, für ein Ermessen ist kein Raum mehr.⁴⁷ Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für das zukünftige Verhalten des Gefangenen ohne Behandlungsvollzug das Rückfallrisiko erhöht, würde nämlich die öffentliche Sicherheit sogar insgesamt beeinträchtigt.⁴⁸

Darüber hinaus wird die Staatsanwaltschaft jedoch bei der Frage, welche der Verurteilten sie auswählt, um sie auf die freien Plätze zu verteilen, die Gefährlichkeit als ein Moment berücksichtigen können, hier hat ihr Ermessen Platz.

Aus diesem Ergebnis folgt, daß allein die Erfordernisse des Vollzuges über die freien Plätze bestimmen und beim Mangel freier Plätze der Verurteilte nicht inhaftiert werden darf. Zwar

ist die »faktische Dominanz der Sicherungsaufgabe«⁴⁹ auch in den Anstalten zu konstatieren, man kann sogar von »Übersicherung« sprechen.⁵⁰ die daraus resultierende »Neutralisierung des Behandlungs-Vollzugsziels« ist aus normativen und kriminalpolitischen Gründen nicht hinzunehmen.

Das Ermessen der Staatsanwaltschaft bezieht sich in diesem Rahmen also nur auf die Auswahl. Welche Auswahlkriterien sind hier zugrunde zu legen? Folgt man gängigen Zuweisungskriterien in anderen Bereichen wie Schule und Hochschule, so sind die »richtigen« Leute an diese Einrichtungen zu vermitteln, und richtig sind sie, wenn ihr Fähigkeitenpotential und -profil zum Angebot der jeweiligen Einrichtung paßt. Die Fähigkeiten und Interessen des Gefangenen in Bezug auf Ausbildung, Therapie, bestimmter Arbeit u. a. m., wären zu berücksichtigen, um die jeweils richtige Anstalt auszuwählen. Nun sind für den Strafvollzug sicher auch andere Kriterien relevant, so die Frage nach offenem oder geschlossenem Vollzug, nach der Schwere des Deliktes und der verhängten Strafe und, wie gesagt, dem Grad der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Das Gesetz liefert hier keine Anhaltspunkte. Die Tatsache, daß diesen Fragen bis jetzt kaum Beachtung geschenkt worden ist, kann als Beleg dafür angesehen werden, wie wenig man die Implikationen des StVollzG in seiner Verknüpfung von Eingriffs- und Leistungsgesetz bisher ausgearbeitet hat.

2.2.3 Rechtsweg

Die Entscheidung nach § 455 a StPO ist eine nicht anfechtbare Entscheidung. Sie ist vom Anstaltsleiter nicht anzufechten, weil im Konflikt zwischen StA und JVA das Justizministerium zu entscheiden hat und sie ist vom Gefangenen nicht anzufechten, weil er nicht der unmittelbar Betroffene ist.

Gegenüber der Ausnahmesituation des § 455 a StPO gibt es regelmäßig die Ladung zum Strafantritt, die eine entsprechend gehaltvolle Regelung in der StPO nicht gefunden hat, vielmehr kommt die Strafvollstreckungsordnung ins Spiel.

3. Die Ladung zum Strafantritt – Strafvollstreckungsordnung als Rechtsgrundlage?

Die Ladung gem. § 27 StVollstrO ist die Entscheidung gegenüber dem Gefangenen. Die Strafvollstreckungsordnung ist eine Sammlung von Verwaltungsvorschriften, von Bund und Ländern nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern aufgrund ihrer Justizhoheit erlassen.⁵¹ Auf sie können mithin Grundrechtseingriffe nicht gestützt werden. Vielmehr ist die Vollstreckbarkeit des Urteils mit Blick auf die gesetzlichen Vorschriften der

39 S. die referierten Forschungsergebnisse bei Oberheim 1985, S. 154 f.; jetzt Dünkell/Kunkat 1997, S. 31.

40 Oberheim 1985, S. 160.

41 Oberheim 1985, S. 162.

42 Von Rohr (1995, S. 43) als »Management by Terror« bezeichnet.

43 Dafür spricht bereits der Wortlaut. Darüber hinaus ist die Sicherung als Strafzweck mit dem Schuldgrundsatz nur schwer zu vereinbaren, zudem wird gerade in der Resozialisierung ja die wirksamste Form der Sicherung erkannt. Trotz einiger Umdeutungs-Bemühungen hält die überw. Auffassung in Lit. und Rspr. auch verbal daran fest. Freilich: Bereits auf der Ebene der Strafzumessung haben Sicherheitsaspekte empirisch einen hohen Stellenwert, den sie von Rechts wegen nicht haben dürften (s. Streng 1984). Es wäre ehrlicher und auch rechtsstaatlicher, diesem unterdrückten Sicherheitsbedürfnis einen adäquaten Platz einzuräumen, womit es allerdings gleichzeitig kontrollierbarer würde, nicht als Träger für Übelzufügung fungieren könnte und mithin eine gute Umgebung für den Untergebrachten implizierte, da dieser ein Sonderopfer erbringt.

44 Pollähne 1994.

45 Zur Auseinandersetzung mit dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit s. zutr. Hoffmeyer 1979, S. 95 ff.

46 Bringewat, § 455 a Rdnr. 4.

47 vgl. Faber 1989, S. 104.

48 Oberheim 1985, S. 181; vgl. zur Handhabung des § 455 a StPO und den nicht ungünstigen Ergebnissen in Nds. 1982–1984: Nieders. Minister d. Justiz (Hrsg.)/Berckhauer 1986, S. 9 ff.; Hoffmeyer 1979, S. 153: Staatliches Handeln setzt eine das öffentliche Schutzinteresse beeinträchtigende Bedingung.

49 Hoffmeyer 1979, S. 27.

50 Ebd.

51 Wolf/Jabel, 1994, S. 64.

StPO zu beurteilen, die, wie zuvor gezeigt, im Lichte des StVollzG zu interpretieren sind. Die StrVollstrO ist also eine Interpretationshilfe ohne Bindungswirkung für die Gerichte. Kann es nur auf die Verlängerung der Freiheitsentziehung ankommen,⁵² oder ist nicht auch auf deren Qualität Bedacht zu nehmen?

Es fragt sich, ob nicht neben der Vollzugstauglichkeit des Gefangenen die Tauglichkeit des Vollzugs Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung ist, § 46 a StVollstrO enthält eine Bezugnahme auf § 455 a StPO. Das zu § 455 a StPO gefundene Ergebnis läßt sich ohne Umstände übertragen. Die StA hat die »Gründe der Vollzugsorganisation«, verstanden als »resozialisierungsfähige Anstaltsorganisation«, zu beachten: sie darf niemanden zum Strafantritt laden, sofern die am StVollzG gemessenen Kapazitäten erschöpft sind. Die Entscheidung zur Ladung eines Gefangenen ist also fehlerhaft, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt. Es liegt ein Vollstreckungshindernis vor.

Fraglich ist, welchen Rechtsweg der Gefangene zu beschreiten hat.

Gegen Strafvollstreckungsentscheidungen findet die Beschwerde statt, über die entsprechende Beschwerde hat gem. § 458 StPO das Gericht zu entscheiden, und zwar das Gericht des ersten Rechtszuges, weil die Zuständigkeit der StrVollstrK erst mit der Aufnahme in die Anstalt gegeben ist.

Ebenso wie die Ladung zum Strafantritt gem. § 27 StVollstrO ist auch die Überführung (§ 28 StVollstrO) eine Maßnahme im »Betriebsverhältnis«.

4. Zur Zweckmäßigkeit der Regelung

4.1 Zum Verhältnis Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde

Die Zuständigkeit der StA, inzident über die Behandlungsmöglichkeiten der einzelnen Anstalten zu entscheiden, trifft auf Bedenken. Die StA verfügt nicht über Fachmitarbeiter. Die Staatsanwälte kennen den Vollzug meist nur oberflächlich oder gar nicht und würden sich selbst kaum als kompetent betrachten, die Resozialisierungsfähigkeit einer Anstalt, die von vielen Faktoren bestimmt ist, zu beurteilen.

Zwar kann sie im Wege der Amtshilfe einiges an Informationen von den Anstalten oder der oberen Vollzugsbehörde erfahren. Jedoch sind die Vollzugsbehörden gleichsam in der Rolle des Sachverständigen, von deren Urteil abzuweichen die Staatsanwaltschaft gute Gründe braucht, da ihr die Kompetenz zur Beurteilung der Daten fehlt.

Wie die Überlegungen zu den möglichen Kriterien der Auswahl der Gefangenen gezeigt haben, wäre eine entsprechende »Diagnostik« im Vorfeld angemessen, die von der StA wiederum kaum zu leisten ist. Dagegen ist die StA zur Beurteilung der Wahl der Gefangenen im Hinblick auf die Schwere der Tat und die Dauer der Verurteilung die berufene Behörde.

Umgekehrt können die Gefangenen im Vorfeld die Lage in den Vollzugsanstalten nicht beurteilen, und ihr entsprechendes Begehren wird kaum Gehör finden. Im Bereich der Hochschulzulassung war es ein Netzwerk von gut honorierten Anwälten, die Stück für Stück und in Massenverfahren ausloten konnten, an welcher Hochschule noch Studienplätze frei waren. Eine ähnliche Entwicklung – in umgekehrter Richtung: Belegung nicht vorhandener Plätze – für den Strafvollzugsbereich ist also nicht zu erwarten. Fehlende Beschwerdemacht der betroffenen Bürger erlegt den Behörden eine gesteigerte Verantwortung auf, für die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen zu sorgen, ohne auf Beschwerden zu warten.

4.2 Konsequenzen der fehlenden Harmonisierung von Vollstreckungs- und Vollzugsrecht

Indem die Auslegung der StPO dem StVollzG nicht angepaßt wurde, wurde der Schutz des Gefangenen auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit reduziert, denn nur solche Aspek-

te wurden in der Überbelegungsdebatte wie auch bei der Auslegung des § 455 a berücksichtigt. Damit überlebte das »besondere Gewaltverhältnis« bei alten Vollzugszwecken. Das ist ein Rückfall hinter den entwickelten Stand der Lehre vom »besonderen Gewaltverhältnis«, das den Anstaltszwecken eine entscheidende Regulationsfunktion zuwies. Gegenwärtig wird

- erstens ein gesetzwidriger Zweck (Vollzogen muß die Strafe werden – gleich wie) zur Begründung des Vollzuges herangezogen und
- zweitens werden die besonderen Vorschriften des StVollzG ignoriert, wenn es nur an Finanz- und anderen Mitteln mangelt.

Zugleich konnten faktisch die Strafzwecke Vergeltung, oder, in fälschlicher Gleichsetzung damit: Sühne bzw. Schuldausgleich⁵³ und – strafzumessungsrechtlich schon illegal – Sicherung dominieren. Das Strafvollzugsgesetz sollte gerade sichern, daß der Vollzug in seiner konkreten Ausgestaltung kein zusätzliches Übel neben dem Freiheitsentzug als solchem ist. Das Recht, welches den Zweck des Vollzuges in der Resozialisierung findet, wird überrollt. Gestandene Juristen nehmen dies hin und finden, es sei dem Recht Genüge getan, da der Vollzug humaner geworden sei.⁵⁴

Ein rechtswegfreier Raum kann also nicht unter Berufung auf den im StVollzG festgelegten Zweck des Vollzuges erhalten bleiben, weil die gegenwärtige Regelung in ihrer konkreten Gestalt gerade diesen Zweck nicht berücksichtigt, mithin kommt es zu einem Herrschaftsraum der Exekutive, in dem man sich nicht einmal auf die legalen Anstaltszwecke berufen kann.

Diese Regelung wirkt auf Personal und Gefangene zurück. Die pädagogisch/therapeutisch geprägten Rechtsverhältnisse in Institutionen weisen die Besonderheit auf, daß dem fachlichen Personal ein Spielraum zur Selbstregulation und zur kooperativen Regulation mit den Klienten erhalten bleibt.⁵⁵

Die Gefangenen stellen fest, daß es einen eklatanten Widerspruch zwischen dem StVollzG und der Praxis des Strafvollzuges gibt, der von denjenigen geduldet und befördert wird, die angetreten sind, ihnen »Rechtstreue« beizubringen. Man muß nicht professioneller Pädagoge⁵⁶ sein um zu wissen, daß das Vorbildhafte gegenüber der Rede oder Moralpredigt dominiert. Wenn das Vorbild die Widersprüchlichkeit zwischen Reden und Tun ist, wird Entsprechendes gelernt oder man wendet sich ab, weil dem Vorbild das Vorbildhafte entzogen wird. Und man muß nicht Kriminologe sein um zu wissen, daß die meisten Gefangenen eine Geschichte voller Enttäuschungen mit Autoritäten und staatlichen Institutionen haben und die »Behandlungsbereitschaft« nicht zuletzt der vorgängigen Reduktion des Mißtrauens gegenüber den Behandlern bedarf. Die Fachmitarbeiter in den Anstalten, möglicherweise besten Willens angetreten, finden Arbeitsbedingungen vor, unter denen die Vermeidung von Störfällen zum obersten Ziel werden muß. Der Wille oder jedenfalls die Bereitschaft, das fachliche Wissen und Können zu vervollständigen und einzusetzen,

52 Entgegen Wolf/Jabel 1994, S.64 unter Berufung auf BVerfGE 33, 180, 219; zutr. dann aber S.65 für die Verlegung. Da aber bereits die Ladung im Überschneidungsbereich von Vollstreckung und Vollzug liegt, kann hier nichts anderes gelten.

53 Von »Schuldausgleich« ist erst dann zu sprechen, wenn es einen »Möglichkeitsspielraum« (Khan 1983) gibt, in dem Schuld zur Sprache kommen kann – Schuldausgleich ist Arbeit und nicht Absitzen oder Totschlagen von Zeit, Sühne ist Durcharbeiten des Geschehenen und Verantwortungsübernahme aus Überzeugung. Qual (und Selbstqual) sind dabei hinderlich, weil sie die zur Anerkennung des Geschehenen erforderliche Kraft nehmen. Ein Vollzug, der Sühne tatsächlich ermöglichen sollte, wäre noch weitaus anspruchsvoller als der nach dem StVollzG.

54 Kunz 1989, S.81; Walter 1995; Böhm 1996.

55 Luthé 1989, S.41.

56 Falls man Pädagogik unter die Nicht-Wissenschaften reiht oder für das harte Geschäft im Umgang mit Kriminellen ungeeignet findet, kann man sich inzwischen bei der »harten« Neuroinformatik von der Richtigkeit dieser Erkenntnis überzeugen, s. Spitzer 1996, S.62: Praktizieren statt predigen.

werden frustriert. Damit wird auch das Vertrauen der Mitarbeiter in den Rechtsstaat tangiert.

Gerade wo gelernt werden soll, eine tiefere Unrechtseinsicht zu entwickeln und die entsprechende Steuerungsfähigkeit zu erhöhen, muß das gesamte Klima »rechtsfreundlich« sein, die Sorgfalt der Wahrung der Rechte aller Beteiligten, ihrer Entscheidungsspielräume besonders groß.

Die Entscheidungen der StA lassen eine Berücksichtigung der Argumente der Fachmitarbeiter oft vermissen, weil es eben an der notwendigen fachlichen Ausbildung der Staatsanwälte fehlt und die Behörde über keine Fachdienste verfügt. Die wechselseitig negative Haltung schlägt sich auch darin nieder, daß die StA hinsichtlich des Gefangenen optimistischen Aussagen nicht zu folgen bereit ist, sondern sich zur Gegensteuerung aufgerufen sieht, während umgekehrt negative Aussagen für bare Münze genommen werden. Eine adäquate Behandlungsplanung und eine sensible Durchführung des Planes im Kontext der Entwicklung des Gefangenen, seiner Beziehungen nach draußen, der Beziehung zu den Behandlern wird so erschwert. Die Ablehnung der »Laberei« seitens der Gefangenen wird so verstärkt und die Behandlungsbereitschaft gesenkt.

Gleichzeitig ist nicht zu leugnen, daß die Überschätzung der durch die Behandlungsmaßnahmen ausgelösten Veränderungen der Gefangenen durch die Behandler häufig ist. Es ist aber bekannt, daß solche Neigungen durch Frustrierung realer Handlungsmöglichkeiten noch verstärkt werden, gepaart mit der häufigen Inkompetenz der Behandler, Behandlungen unter Vollzugsbedingungen betreffend. Das – unbewußte oder bewußte – Ziel, die Vorstellung der eigenen Handlungsfähigkeit für sich zu erhalten und nach außen hin ein übertrieben positives Bild zu zeichnen, kann daher nicht verwundern. In dieser Weise werden die für viele Entscheidungen der StA notwendigen Informationen der Fachdienste entwertet, was wiederum den Rückzug auf die wenigen, dem alten Vergeltungsstrafvollzug entstammenden Kriterien fördert.

Bereits die Kontrolle von pädagogisch-therapeutischem Personal durch Vorgesetzte oder übergeordnete Behörden ist ein Problem.⁵⁷ Den Vorgesetzten fehlen nämlich häufig notwendig relevante Informationen. Nicht nur, daß sie einer behördeninternen Schweigepflicht unterliegen. Die Einschätzung der psychosozialen Situation eines Gefangenen ist ein komplexer Vorgang, der kaum ohne genauere Kenntnis desselben vollzogen werden kann, mithin also dem unmittelbaren Behandler vorbehalten ist.⁵⁸ Zudem ist die sprachliche Vermittlung dieser aus der Erfahrung gewachsenen Intuitionen oft kaum möglich. Die rechtmäßige Verwaltung ist – und das ist ein entscheidendes Argument – in diesen Fällen nicht Durchführung eines Konditionalprogramms am oder für den Bürger, vielmehr sind dessen Bedürfnisse, Bereitschaften, Selbstdefinitionen als relevante Faktoren schon von Gesetzes wegen eingebaut. Und auch die Motivationen und sonstigen subjektiven Faktoren auf Seiten der Bediensteten sind von Belang: Die Rechteinhaltung läßt sich damit nicht mit bürokratischen Mitteln überprüfen. Das auf Verständigung angelegte Handeln wird durch eingreifende Kontrolle von Vorgesetzten, selbst wenn diese fachlich geschult sind, häufig gestört, depotenziert den Behandler, auch in den Augen des Klienten, und ist kontraproduktiv. Bei fachlich nicht geschulten Kontrolleuren – wie häufig Staatsanwälten oder Richtern – kann man daher nur schlechtere Wirkungen erwarten. Ihre Rückmeldungen werden als verständnislose Einbrüche in das Behandlungsverhältnis betrachtet und ebenfalls entwertet.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Behandler der Kontrolle bedürfen. Zunächst ist gerade die Behandlung unter Bedingungen einer totalen Institution in ein Machtverhältnis eingebettet. Die Verfügbarkeit des Klienten und die Tatsache, daß Behandlungsfortschritte belohnt und -rückschritte bestraft werden, mit Zusprechung der Urlaubs- oder Freigangstauglichkeit bzw. ihrer Absprechung etwa, und drittens eine Selbst-

überschätzung der Behandler und ihr Rückzug auf ihren guten Behandlerwillen, dem der Behandelte sich bitteschön zu beugen habe, sind gleichermaßen und bei gemeinsamen Auftreten erst recht geeignet, Behandlungserfolge zu verhindern, weil der Klient sich innerlich zurückzieht und äußerlich seine Rolle im Anpassungstheater spielt.⁵⁹

Wenn man mit guten Gründen annimmt, daß pädagogisch-therapeutische Prozesse nicht mittels Zwang wirksam zustande kommen, so kann die Lösung weder in einer unkontrollierten Behandlung noch in einer von oberen Instanzen kontrollierten Behandlung liegen.

Die labile, wenn überhaupt vorhandene Behandlungsbereitschaft der Gefangenen kann wachsen, wenn ihr Einfluß auf die Behandlung von Anbeginn vorgesehen und wirksam ist. Die Vergeltungsaspekte und dem Kriterium öffentlicher Sicherheit folgende Begründung des Gefangenenverhältnisses kann hier nur kontraproduktiv sein. Sie wäre es selbst dann, wenn die Anstalten ein halbwegs taugliches, theoretisch fundiertes Behandlungskonzept und -angebot bereit hielten. Ebenso ist die an Wohlverhaltens- und Sicherheitskriterien orientierte Beendigung der Gefangenschaft (nach 2/3, § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für eine Behandlung kontraproduktiv, weil sie sachfremden Kriterien folgend die Behandlungsmoral auf beiden Seiten herabsetzt: Oberflächliche Anpassung paart sich mit entsprechendem Mißtrauen des Behandlers »gelinkt« zu werden. Was also vonnöten ist, ist eine vom Angebot her gesteuerte und auf Bedürfnisse und Fähigkeiten des Gefangenen Rücksicht nehmende Aufnahme und eine nicht an Wohlverhalten und äußerer Anpassung orientierte Entlassung.

Die wirksamste Kontrolle des Behandelten kann der Behandler vornehmen und umgekehrt. Um die wohlmeinende Behandlungsgewalt zu zähmen, bedarf es also eines größeren »Gewichtes«, größerer Beschwerdemacht, besserer Verhandlungsposition der Klienten. Was die Behandlungsvorgänge betrifft, können diese eine wirksamere Kontrolle über die Behandler ausüben als die Vorgesetzten. Das Mitwirkungsrecht nach § 4 Abs. 1 StVollzG ist also organisationsrelevant und konzeptionell so umzusetzen, daß es dem einzelnen Gefangenen zur Ausübung freisteht.⁶⁰ Die Klausel »Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt« in § 4 Abs. 2 StVollzG ist auch hier im Sinne der strafvollzugsrechtlichen und nicht der faktischen Ordnung zu verstehen.⁶¹

Wenn die StA in den Vollzugsbereich faktisch hineinregieren kann, ohne daß sie eigentlich zuständig und damit auch verantwortlich ist, so werden mithin »motivwirksame Institutionsbe-

57 Das entfaltet umfassend und überzeugend Luthé 1989, s. insbes. S. 149 ff.; 428 ff.

58 Murach 1989.

59 Lamott 1984; die kräftig genutzten Rückverlegungsmöglichkeiten (von Dünkel, Nemeč, Rosner, 1986, S. 6 für die SoThA Kassel beschrieben und positiv gesehen; für NRW – und eher kritisch gesehen – Ortmann, S. 786) legen den Verdacht nahe, sie böten auch Gelegenheit, Unangepaßtheit als Abschiebungsgrund zu nehmen. Solche materiell nicht gedeckten informellen Disziplinierungen sind von den Autoren auch für die SoThA angeführt (Entzug von Urlaub als informelle Disziplinarmaßnahme) und auch sonst oft beschrieben (z. B. Rasch 1983 für Medikamentenvergabe und Entlassungsprognosen im Maßregelvollzug). Auch daß aus der Disziplinarstrafenpraxis ungebührliches Benehmen gegenüber Bediensteten mit einem relativ hohen Vorkommen berichtet wird (Dünkel, Nemeč, Rosner, 1986, S. 15), erscheint um so bedenklicher, als von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber Gefangenen nichts bekannt ist. Die Prisonierungseffekte betont auch Ortmann 1994, S. 786 u. 819 f. Diese Studie Ortmanns ist, soweit ich es beurteilen kann, von den gewählten Kategorien und Variablen her gegenstandsangemessen und methodisch sorgfältig. Seine Schlußfolgerung, daß »eine chancenreiche Sozialtherapie im Strafvollzug zu allererst grundlegende, sehr weitgehende Reformen des Strafvollzugs benötigt und erst in zweiter Linie Reformen des sozialtherapeutischen Konzeptes« (S. 820) scheint mir wohlbegründet. Kritisch zu Ortmann/Egg (1995, S. 63). Und wenn das für die Sozialtherapie schon gilt, dann wohl für den Regelvollzug erst recht.

60 Hoffmeyer 1979, S. 182 ff.

61 Zur Kritik an § 4 Abs. 2: »... hat der Gesetzgeber den ihm auferlegten Regelungsauftrag verfehlt« Hoffmeyer 1979, S. 187.

standteile« der JVA derogiert.⁶² Die Vollzugsbehörde ihrerseits wird, obwohl zuständig, von ihrer Verantwortung entlastet, weil ihr wirksame Hebel gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht zur Verfügung stehen.

Solange darüber hinaus die Anstalten nicht behandlungsfähig sind, können Argumente, die sich auf erfolgreiche Behandlung stützen, kaum wirksam gegenüber der Staatsanwaltschaft ins Feld geführt werden. Die Justizverwaltung kann sich nicht als erfolgreiche Behörde präsentieren, was Behandlung angeht. Das führt dann wiederum womöglich dazu, daß die Anstalten sich auch auf das Ziel der ausbruchssicheren Anstalt kaprizieren, das zahlenmäßig meßbar und öffentlich gut verkäuflich ist. Verfassungsrechtliches Gewicht erhalten diese Überlegungen, wenn wir zur oben erwähnten Konzeption der Grundrechte als Erziehungsziele zurückkehren. Die Sozialisation durch Recht schließt den Übergang zum status activus processualis ein. Erziehungsvollzug heißt vor allem, die Rechte »auf verfahrensmäßige Partizipation am Vorgang der Staatsleistung, als Vehikel materiellrechtlicher Teilhabe« zu stärken.⁶³ »Erst der grundrechtliche Teilhabestatus sichert die organisierte Austragung erziehungsnotwendiger Konflikte um die Befriedigung individueller Bedürfnisse und Berücksichtigung sozialer Verantwortung durch rechtliche Gewährleistungen verfahrensrechtlicher Mitwirkung...«⁶⁴

Die seit Jahren miserable organisatorische Lage, bei der die Resozialisierung generell in Mißkredit geriet, in der die Ausarbeitung, Erprobung und dauerhafte Implementierung tauglicher Konzeptionen behindert waren, während der die vorhandenen Gräben zwischen den unterschiedlichen Disziplinen und Institutionen vertieft wurden, anstatt die notwendige Kooperation zu ermöglichen, die allenthalben Enttäuschungen, Rückzug qualifizierter Leute und Desinteresse provozierte, – diese Lage bedürfte einer das gesamte System von Verfolgung, Verurteilung und Vollstreckung wie Vollzug umfassenden Untersuchung. Wenn es gelänge, auf dem skizzierten Rechtsweg wenigstens den rechtswidrigen Vollzug einzudämmen, indem die Kapazitäten auf die dem StVollzG entsprechenden Größen zurückgeführt würden, wäre der Platz da, tragfähige Behandlungskonzepte zu entwickeln.⁶⁵

Zweifeln muß man allerdings, ob die Untersuchung schließlich die erwünschten Resultate zeitigen würde. Das »Entwicklungspotential bürokratischer Systeme«, Bedingungen für »Organisationsentwicklung« im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind, wie Wimmer (1988) aufgezeigt hat, denkbar schlecht. Andererseits, wenn mich mein juristisch-normatives Denken nicht in die Irre führt: Versuchen muß man es. Oder kann man das Verlangen, geltendes Recht einzuhalten, oder jedenfalls Schritte einzuleiten, die die entsprechenden Bedingungen schaffen, als utopisch beiseite schieben?

5. Umriss einer Konzeption zur praktischen Umsetzung der rechtlichen Desiderate

Einige mögliche, im Vorstehenden schon angedeutete Schritte könnten z. B. sein:

- 1.) Ein möglichst breites Vorgehen gegen Ladungen zum Strafantritt wegen mangelnder Resozialisierungskapazität der Gefängnisse.
- 2.) Verwaltungsseitig ist die Staatsanwaltschaft kurzfristig an die Beurteilung des Anstaltsleiters für seine Anstalt zu binden, weil die größere Sachnähe durchschlagendes Kriterium ist. Berücksichtigt man, daß bestimmte Faktoren, die die Resozialisierungskapazität einer Anstalt ausmachen, kaum »objektiv« faßbar sein dürften, so muß ein Spielraum für den Anstaltsleiter, bei festgelegtem Minimum/Maximum in Abhängigkeit vom jeweiligen »Klima«, eröffnet werden. Die StA dürfte nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters in die jeweilige Anstalt laden. Zu überlegen wäre auch, ob man die JVA insoweit nicht teilrechtsfähig machen könnte, damit Konflikte zwischen StA und JVA nicht verwaltungsintern, sondern bei gerichtlicher und

damit zugleich öffentlicher Kontrolle ausgetragen würden. Das Gewicht der Anstalten würde erhöht und damit die Relevanz ihrer Stellungnahmen. Die damit verbundene Verantwortungsübertragung würde leichtfertige Stellungnahmen eher unwahrscheinlich machen.

3.) Die Erarbeitung von Kriterien für Resozialisierungskapazität. Hierbei sind die psychologischen, sozialpsychologischen und biokybernetischen Erkenntnisse über persönlichkeits- und lernfördernde Umgebungen zugrunde zu legen. Etwa solche Variablen wie: Zahl der Hierarchiestufen, Größe/Überschaubarkeit, Zahl und Qualifikation von Fachdiensten, Gruppenstruktur und Gruppengröße. Daneben sind solche Indikatoren wie Personalfuktuation, Krankenstand (Personal und Gefangene), Selbstmorde, Selbstverletzungen, Flucht, das Verhältnis von Arbeitssuchenden zu Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.

Das Vorgehen dabei sollte sich etwa am »Sensitivitätsmodell« Vesters orientieren: verantwortet von einer externen Forscher-/Beratungsgruppe in fortlaufenden Gesprächen mit Praktikern und Wissenschaftlern, um die relevanten Variablen herauszufiltern und ein Systemmodell zu entwickeln, was den Erfahrungsschatz der Praktiker aufnimmt, ihnen zugleich Reflexionsmittel an die Hand gibt und zugleich Handlungsmöglichkeiten nahelegt, als vergeblich oder gar schädlich erkennbar macht. Ein solches Vorgehen ist um so mehr geboten, als die Aspekte des Juristischen (hier i. S. v. Rechtsbewußtsein verstanden) aus derartigen Untersuchungen⁶⁶ fast gänzlich herausfallen, soweit ich sehe, und ein Dialog der Organisationsfachleute nicht nur mit Kriminologen, sondern gerade auch mit Juristen – Wissenschaftlern wie Praktikern – für »Resozialisierung« unabdingbar erscheint. Wenn ein einzelnes Unternehmen wie Ford eine mit 2 Mio. DM Kosten verbundene umfassende Untersuchung⁶⁷ in Auftrag gibt, sollte eine ähnliche, systemisch orientierte Untersuchung des Strafvollzugssystems für ein Land wie die Bundesrepublik nicht zu teuer sein.

4.) Die Bewertung der Anstalten mittels des erarbeiteten »Resozialisierungsindex« und die Festlegung der Kapazität. Dabei ist eine Angebotsdiversifikation notwendig: Gefangene, die vorrangig über Ausbildung und Arbeit ihre Resozialisierung erarbeiten wollen und können, brauchen eher größere Anstalten mit nur dort möglichem entsprechend großem Angebot. Gefangene, die eher Persönlichkeitsstörungen sozialtherapeutisch bearbeiten wollen und sollen, brauchen kleine Anstalten mit »therapeutischem Milieu«. Gefangene, die sozial integriert sind und im offenen Vollzug sein können, müssen Anstalten in großer Nähe zu ihrem Wohnort haben. Die innere Strukturierung auch der Großanstalten muß dabei aber wiederum von Gruppenbildung und Dezentralisierung gekennzeichnet sein. Gefangene mit einem spezifischen Profil sind erst dann zu laden, wenn in einer dazu passenden Anstalt Kapazitäten frei sind.

5.) Die mit einer Reduzierung der Gefangenenzahlen verbundene Freisetzung von Kräften ist sodann nicht in Personalreduzierung, sondern in Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Übertragung resozialisierungsnotwendiger weiterer Aufgaben umzusetzen.

Zum letzten Punkt: Es sind übergreifende Therapien, Betreu-

62 Luthé 1989, S. 151.

63 Häberle, VVDStRL 1972 (30), S. 43 ff., S. 89.

64 Hoffmeyer 1979, S. 165.

65 Ein genereller Regulierungspessimismus, wie er von manchen Vertretern der Systemtheorie ausgeht, scheint nicht begründet. In manchen Feldern jedenfalls, so zeigen Mayntz/Scharpf (Hrsg.), 1995 für Standardisierung/Normierungen z. B. im Telekommunikationsbereich, funktioniert Selbstregulierung im Schatten des Staates zum allgemeinen Wohl.

66 Aber auch von Juristen wie Vollzugsmitarbeitern kaum gesehen werden, s. Fabricius, Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie, MSchrKrim 1991, S. 197–209.

67 Vestier/Frederic, Ausfahrt Zukunft. Strategien für den Verkehr von morgen. Eine Systemuntersuchung, München 1990; Heyne; s. a. ders. und A. von Hesler, Sensitivitätsmodell, Frankfurt (Z. A. 1988), 1980: Umlandverband Frankfurt.

ungen und Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse zu ermöglichen. Die Dauer einer Therapie an die Haftdauer zu koppeln, scheint wenig sinnvoll. Fortlaufende personale Kontakte sind bekanntlich gerade für Gefangene mit dem »broken home«-Hintergrund von großer Bedeutung.

Weiterhin werden die freigesetzten Kräfte zur Arbeit mit den Opfern, nicht nur, aber auch im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich,-Versöhnung benötigt.

Gleichzeitig sollten Therapeuten, die sich nach Abschluß ihrer therapeutischen Zusatzausbildung häufig so schnell wie möglich aus dem Vollzug entfernen, etwa durch Finanzierung von Therapien im Wege der Sozialversicherung/Sozialhilfe dazu gewonnen werden, weiterhin mit »Kriminellen« zu arbeiten: Das in der Anstalt gewonnene Wissen und die Erfahrung könnte auf der Basis erweiterter Qualifikation einerseits, auf der Basis der Herauslösung aus den institutionellen Strukturen andererseits wahrscheinlich mit hoher Effektivität eingebracht und nutzbar gemacht werden.⁶⁸ Dasselbe gilt auch für Sozialarbeiter.

Derartige Handlungsmöglichkeiten werden wahrscheinlich bei einer umfassenderen Systemuntersuchung vermehrt sichtbar werden. Sie sollte sich auch, wie gesagt, auf die Phase der Ermittlungen (Polizei, StA, Haftrichter, U-Haft) wie der Verhandlung und Verurteilung erstrecken, um Kooperationshindernisse zu beseitigen. So könnte sich auch in den Köpfen aller Beteiligten ihre Arbeit als die Kette von ineinandergreifenden Handlungen darstellen, wie sie es für die betroffenen Straftäter schon immer ist und das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Kooperation stärken, ohne die sich der Straftäter im institutionellen Gegeneinander als Spielball sehen muß.

In einer solchen Sicht ließen sich dann auch Möglichkeiten einer frühzeitigen »Diagnostik« entwickeln, die im Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt der StA bereits Wissen über – besprochene – Wünsche, über vorhandene Potentiale, vorhandene Bedürfnisse und Erfordernisse (spezifische Anfälligkeiten, Gefährlichkeiten, Versuchbarkeiten etc.) zur Verfügung stellen kann. An dieser Arbeit könnten sich, ohne daß es erheblicher Mehrarbeit bedürfte, die Polizisten, Anwälte, Bewährungshelfer usw. beteiligen: Sie verfügen häufig über die Informationen, ohne sie in kommunizierbares Wissen umzusetzen, weil sie keinen kompetenten Ansprechpartner haben. In einem solchen Bezugsrahmen könnte auch der spezifische Wert von geschlossenen Anstalten für alle erkennbarer werden wie gleichzeitig Alternativen besser entwickelt und integriert werden. Wenn man etwa den Begriff des Asyls aus der von Goffman nahegelegten Identität mit »totaler Institution« befreit, so kann eine JVA auch Fluchttort für Leute sein, die es in ihrer »Heimat«, ihrem sozialen Ort, nicht aushalten können. Manche Straftat mag nicht nur den Wunsch nach einer immerhin geheizten Zelle und warmem Essen, sondern Wunsch nach einem Fluchttort zum Hintergrund haben, den einzugestehen sich derzeit jeder weigert und der bei der gegenwärtigen Anstaltsorganisation auch nicht recht befriedigt werden kann, weil er mehr verlangt als Heizung und Essen.⁶⁹

6.) Die notwendigen Anpassungen ans geltende Recht setzen ersichtlich komplexe und weitreichende Veränderungen der Organisation des Strafvollzuges nach innen ebenso voraus wie eine adäquate Verknüpfung mit den anderen Institutionen des Strafjustizsystems. Im Rahmen dieses Veränderungsprozesses wären wohl auch weitere rechtliche Änderungen, z. B. bei den Vorschriften der §§ 151 ff. StVollzG angezeigt.

Um diesen Prozeß einzuleiten und zu begleiten, wäre auf adäquate Management- und Beratungsmethoden zurückzugreifen.⁷⁰ Wenn ein Resozialisierungs-Index das Ziel einer »rechtsfreundlichen Vollzugsanstalt« repräsentiert, führen diese Methoden auch nicht zur Unterminierung der Rechte der Gefangenen,⁷¹ im Gegenteil. Der Adaptation solcher Methoden steht im Strafjustizsystem allerdings entgegen, daß der Konflikt zwischen normativ-formaler und verboten dominant informaler

Ebene Hemmnisse verursacht.⁷² Ein Beispiel dafür hat dieser Aufsatz behandelt: Die Nicht-Geltung des StVollzG wird zwar nicht eigentlich verleugnet. Indem sie jedoch selbstverständlich hingenommen wird, zeigt sich, daß ihr die affektive Relevanz entzogen ist, das führt dazu, daß korrigierende und zur Einhaltung des StVollzG führende Handlungen unterlassen werden.⁷³

6. Schluß

Die zuletzt angestellten Überlegungen haben uns weit vom Ausgangsthema weggeführt. Betrachten wir die Vorschrift des § 455 a StPO jedoch in dieser Perspektive, so muß sie und erst recht ihre Auslegung als Indikator für den Mangel an Wissen und Aufmerksamkeit für übergreifende Zusammenhänge erscheinen, ein Mangel, der die Resozialisierungsansätze scheitern lassen mußte, bevor sie noch die Chance hatten, wenigstens zu blühen, von Reifung ganz zu schweigen. Hierbei dürften keineswegs schlichtes Fehlen von Personal, Mängel der Qualifikation, der Ausstattung der Anstalten die bedeutsamsten Faktoren sein, sondern es ist auch ein Mangel in der Organisation, der vorhandene Motivationen zerstört, Arbeitsbereitschaften nicht annimmt, vorhandene Kräfte nicht bündelt, sondern sich wechselseitig lahmlegen läßt: die Vergeudung und Zerstörung vorhandener Ressourcen. Man könnte auch sagen: Es gibt einen Datenfriedhof, weil Wissen isoliert und unkommunizierbar bleibt. Die seltsame Kompetenzverteilung, die § 455 a StPO vorschreibt, ist dafür nicht das schlechteste Beispiel.

Literatur

- Achterberg, Norbert, 1986, Allgemeines Verwaltungsrecht, Heidelberg (2. A.): C. F. Müller
 Balck, Henning; Kreibich, Rolf (Hrsg.), 1991, Evolutionäre Wege in die Zukunft. Wie lassen sich komplexe Systeme managen, Weinheim, Basel: Beltz
 Barnard, Chester, 1948, Organisation und Management, Stuttgart 1969: Poeschel
 Barnard, Chester J., 1970, The Functions of the Executive dt: Die Führung großer Organisationen. Übersetzung der 17. A., Essen (dt. 1970): Girardet
 Bateson, Gregory, 1972, Ökologie des Geistes, Frankfurt/M. (5. A. 1983): Suhrkamp
 Beier, Klaus M.; Hinrichs, Günter (Hrsg.), 1995, Psychotherapie mit Straffälligen, Stuttgart
 Bleicher, Knut, 1992, Das Konzept Integriertes Management, Frankfurt/M. (2. rev. u. erw. A.): Campus
 Bleicher, Knut, 1994, Normatives Management. Politik, Verfassung und Philosophie des Untermehmens, Frankfurt/M.: Campus
 Bohling, Horst, 1996, Drinnen wie draußen. Unwirkliche Betrachtung zur Sicherheitslage, Psychosozial (Bd. 65), S. 41 ff.
 Brohm, Winfried, 1964, Verwaltungsvorschriften und besonderes Gewaltverhältnis, DÖV, S. 238
 Bryde, Brun-Otto, 1987, Einheit der Verwaltung als Rechtsproblem, DVBl., S. 1149–1150
 Calliess, Rolf-Peter; Müller-Dietz, Heinz, 1994, Strafvollzugs-gesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe ...: C. H. Beck
 Derrida, Jacques, 1991, Gesetzeskraft, Frankfurt/M.
 Dünkel, Frieder; Kunkat, Angela, 1997, Zwischen Innovation

⁶⁸ Brandewiede, S. 38: das nds. LKH Moringen, für den Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB zuständig, macht hiermit gute Erfahrungen, mündl. Auskunft von dem Leiter, Dr. Schott.

⁶⁹ S. zu den Wünschen einiger Gefangener, in der Anstalt zu bleiben und den Formen, diese Wünsche »zu äußern« und »durchzusetzen« Eisenberg 1996.

⁷⁰ S. z. B. Bleicher 1994 u. 1992; Morin 1971; Tannenbaum 1968, Durstberger 1991, Königwieser, Luz 1990, Balck/Kreibich, Rolf (Hrsg.) 1991; Fürsienau 1979 u. 1992 und jetzt für den Strafvollzug Kloff 1997.

⁷¹ Wie Dünkel/Kunkat 1997 es befürchten.

⁷² Wimmer 1988.

⁷³ Das deutet, psychoanalytisch gesprochen, auf Über-Ich-Konflikte. Diese erschweren eine realistische Lagebeurteilung wegen der mit Über-Ich-Konflikten verbundenen Ich-Einschränkung.

- und Restauration. Zwanzig Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme, NK, S. 24–33
- Durstberger, Herbert*, 1991, Unternehmensentwicklung – Organisationsentwicklung – Personalentwicklung. in: Balck: Kreibich, Rolf (Hrsg.) 1991, S. 162–178
- Eisenberg, Götz*, 1996, Hundert Jahre Strafvollzug in Butzbach. Psychosozial (Bd. 65), S. 95 ff.
- Erichsen, Hans-Uwe; Martens, Wolfgang* (Hrsg.). 1986. Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin; NY: de Gruyter
- Evers, Hans-Ulrich*, 1972, Das besondere Gewaltverhältnis. Gegenwärtige Gestalt und Entwicklungstendenzen. Frankfurt/M.: Athenäum
- Faber, Heiko*, 1989, Verwaltungsrecht, Tübingen (2. A.): Mohr
- Feltes, Thomas*, 1985, Ist der Strafvollzug am Ende? Gedanken zum Zusammenhang zwischen Überbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs. ZfStrVo (33). S. 195–201
- Fürstenau, Peter*, 1979, Zur Theorie psychoanalytischer Praxis. Stuttgart: Klett-Cotta
- Fuß*, 1972, Personale Kontaktverhältnisse zwischen Verwaltung und Bürger. Zum Abschied vom besonderen Gewaltverhältnis. DÖV, S. 765 ff.
- Habermas, Jürgen*, 1992, Faktizität und Geltung. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Haken, Hermann*, 1991, Synergetik im Management. in: Balck: Kreibich, Rolf (Hrsg.) 1991, S. 65–91
- Handy, Charles*, 1990, Im Bauch der Organisation. 20 Einsichten für Manager und alle anderen, die etwas bewegen wollen. Frankfurt/M./New York (1993): Campus
- Hassemmer, Winfried*, 1984, Kommunikationsfreiheit in der Haft. ZPR, S. 294–296
- Hoffmeyer, Carsten*, 1979, Grundrechte im Strafvollzug. Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzuges, Heidelberg, Karlsruhe: C. F. Müller
- Kiepe, Folkert*, 1979, Entwicklungen beim besonderen Gewaltverhältnis und beim Vorbehalt des Gesetzes. DÖV, S. 403
- Kips, Maud*, 1991, Strafrecht für Männer. Psychiatrie für Frauen, KrimJ (23), S. 125–135
- Kloff, Jochen*, 1997, Management-Methoden im Justizvollzug?, NK, S. 12–15
- Königswieser, R.; Lutz, C.*, 1990, Das systemisch-evolutionäre Management. Neuer Horizont für Unternehmer. Wien: Orac
- Koepsel, K.*, 1985, Strafvollzug im Sozialstaat. Hamburg: Diss.
- Konrad, Norbert*, Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie zwischen Besserung und Sicherung. in: Beier: Hinrichs, Günter (Hrsg.) 1995, S. 117–123
- Krüger, Herbert*, 1957, Das besondere Gewaltverhältnis. VVD-StRL 15, S. 109 ff.
- Lohscheider, Wolfgang*, 1981, Vom besonderen Gewaltverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Sonderbindung. Köln usw.: Heymann
- Lohscheider, Wolfgang*, 1985, Staatseingliederung als Institutionalisierungsproblem. Zur Entwicklung und Krise des besonderen Gewaltverhältnisses, in Merten 1985, S. 9–32
- Luthe, Ernst-Wilhelm*, 1986, Besonderes Gewaltverhältnis und Sachstrukturen. DVBl., S. 446
- Luthe, Ernst-Wilhelm*, 1989, Das besondere Gewaltverhältnis – Selbstregulationsmodell des öffentlichen Rechts, Frankfurt/M.: Bern: NY. Paris: Peter Lang
- Mayntz, Renate; Scharpf, Fritz W.* (Hrsg.), 1995, Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung, Frankfurt/M.: Campus
- Merten, Detlef* (Hrsg.), 1985, Das besondere Gewaltverhältnis, Berlin: Duncker & Humblot
- Merten, Detlef*, 1985, Grundrecht und Besonderes Gewaltverhältnis, in: Merten 1985, S. 53–76
- Morin, Pierre*, 1971, Einführung in die angewandte Organisationspsychologie, Stuttgart: Klett
- Murach, Michael*, 1989, Zwischen Würfeln und Wissenschaft. R & P, S. 57–67
- Pollähne, Helmut*, 1994, Justizvollzug – Eckpfeiler der inneren Sicherheit?, ZfStrVo, S. 131–137
- Püttner, Günter*, 1987, Grund- und Betriebsverhältnis. DVBl., S. 190–194
- Ronellenfisch, Michael*, 1981, Das besondere Gewaltverhältnis – ein zu früh totgesagtes Rechtsinstitut. DÖV, S. 930
- Ronellenfisch, Michael*, 1985, Das besondere Gewaltverhältnis als verwaltungsrechtliches Institut, in: Merten 1985, S. 33–52
- Rotmann, Johann Michael*, 1992, Ist die Übertragungsbedeutung des Gutachterverfahrens analysierbar?, Psyche (46), S. 178–219
- Schenke, Wolf-Rüdiger*, 1985, Rechtsschutz im besonderen Gewaltverhältnis, in: Merten 1985, S. 83–100
- Schüler-Springorum, Horst*, 1969, Strafvollzug im Übergang. Göttingen: Otto Schwarz
- Spitzer, Manfred*, 1996, Geist im Netz. Modelle für Lernen, Denken und Handeln, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Streng, Franz*, 1984, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg: C. F. Müller
- Tannenbaum, Arnold S.*, 1968, Control in Organizations, New York: McGraw-Hill
- Thele, Willi*, 1983, Abschied vom »besonderen Gewaltverhältnis«?, ZBR, S. 345
- Ule, Carl Hermann*, 1957, Besondere Gewaltverhältnisse, VVDStRL 15, S. 133 ff.
- Ule, Carl Hermann*, 1985, Rechtsschutz im besonderen Gewaltverhältnis, in Merten 1985, S. 77–82
- von Wesebe, Johanna*, 1978, Demokratisierung durch Professionalisierung, ZfS, S. 157–174
- Wetterich, Paul; Hamann, Helmut*, 1994, Strafvollstreckung: C. H. Beck
- Wimmer, Rudolf*, 1988, Was können selbstreflexive Lernformen in der öffentlichen Verwaltung bewirken? Zum Entwicklungspotential bürokratischer Systeme, Gruppendynamik (19), S. 7–27
- Wolf, Thomas; Jabel, Hans-Peter*, 1994, Strafvollstreckungsordnung und Grundrechtsschutz, NStZ, S. 63–66
- Wollmann, Hellmut*, 1983, »Entbürokratisierung« durch »Implementation von unten« – Handlungsreserve sozialstaatlicher Verwaltungspolitik, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 9, S. 242–262